



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0033 - 0040, DOK 311.10:311.01/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 RVO für Arbeitnehmer als Blutspender aufgrund eines Aufrufes des Arbeitgebers durch die zuständige Fach-BG - BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 50/83

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 RVO für Arbeitnehmer als Blutspender aufgrund eines Aufrufes des Arbeitgebers durch die zuständige Fach-BG (nicht Eigenunfallversicherungsträger);
hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 50/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 11.02.1981 - 2 RU 87/79
- vgl. HV-INFO 12/1983, S. 126-128)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 50/83 - entschieden, daß Arbeitnehmer, die sich aufgrund eines Aufrufes des Arbeitgebers zum Blutspenden zur Verfügung stellen, auf dem Rückweg (auf Werksgelände) zum Arbeitsplatz durch das Stammunternehmen versichert bleiben (Zuständigkeit der Fach-BG gegeben). Zum Blutspenden gehört nicht nur die unmittelbare Blutübertragung, sondern auch die Spende für die Weiterverarbeitung als Plasma-Konserve.